Mazur

Genehmigungen bei Betreuung und Bevollmächtigung

Ein Leitfaden mit zahlreichen Fallbeispielen

4., neu bearbeitete Auflage

E-Book

Reguvis

Genehmigungen bei Betreuung und Bevollmächtigung

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Genehmigungen bei Betreuung und Bevollmächtigung

Ein Leitfaden mit zahlreichen Fallbeispielen

bearbeitet von

Dr. Szymon Mazur,
Betreuungsrichter am Amtsgericht Fulda

4., vollständig neu bearbeitete Auflage

Reguvis

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

E-Book – Genehmigungen bei Betreuung und Bevollmächtigung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Reguvis Fachmedien GmbH
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
www.reguvis.de

Beratung und Bestellung:
Tel.: +49 (0) 221 97668-229
Fax: +49 (0) 221 97668-236
E-Mail: familie-betreuung@reguvis.de

ISBN (Print): 978-3-8462-1329-2
ISBN (E-Book): 978-3-8462-1330-8

© 2023 Reguvis Fachmedien GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Herstellung: Günter Fabritius
Lektorat: Dorothea Venator
Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe

Printed in Germany

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Vorwort

Am 1.1.2023 ist die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten. Die mit der Reform einhergehenden Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch werden als die umfassendsten Änderungen seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1.1.1900 bezeichnet.[1]

Die umfassende Reform hat auch auf die Genehmigungsverfahren für Betreuer, Bevollmächtigte und – jetzt neu – auch für die vertretenden Ehegatten nach § 1358 BGB Einfluss. Das künftig in §§ 1773 bis 1813 BGB geregelte Vormundschaftsrecht nimmt die Regelungen der Vermögenssorge im Wesentlichen aus dem Vormundschaftsrecht heraus. Die umfassenden Regelungen zur Vermögenssorge haben nun ihren Standort im Betreuungsrecht. Zwar verweist § 1799 Abs. 1 BGB für die nach dem Vormundschaftsrecht genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte auf die §§ 1848 bis 1854 BGB, allerdings dürfen diese durch das Familiengericht nur dann genehmigt werden, wenn die Rechtsgeschäfte den Grundsätzen des § 1798 Abs. 1 BGB nicht widersprechen. Nach diesen muss der Vormund die Vermögenssorge zum Wohl des Mündels unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung wahrnehmen. Die Vermögensverwaltung im Betreuungsrecht zielt hingegen auf die Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts der betreuten Person. Aus diesem Grund wurden in dieser Neuauflage die Genehmigungserfordernisse im Rahmen der Vormundschaft herausgenommen. Insgesamt wurde das Werk für diese 4. Auflage vollständig neu strukturiert und bearbeitet.

Die **Übersichten in Teil B** ermöglichen Ihnen eine schnelle Orientierung über die genehmigungsbedürftigen Entscheidungen – in alphabetischer Reihenfolge – und zeigen auch den Vergleich zur bisherigen Regelung auf. Auch die Bevollmächtigten und vertretenden Ehegatten können sich in weiteren Übersichten schnell einen Überblick über die für sie relevanten Genehmigungserfordernisse verschaffen.

Teil C befasst sich in einem neuen Aufbau mit den Genehmigungserfordernissen im Rahmen der Personensorge und **Teil D** greift die neue gesetzliche Gliederung der Genehmigungserfordernisse im Rahmen der Vermögenssorge auf. In **Teil E** wird das neu eingeführte Genehmigungserfordernis des Widerrufs einer Vorsorgevollmacht behandelt.

Fulda, Februar 2023

Dr. Szymon Mazur

Hinweis

Gendergerechte Sprache sind Autor und Verlag ein Anliegen. Allein der besseren Lesbarkeit halber wird in diesem Werk das generische Maskulinum verwendet. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1 *Schwab*, FamRZ 2020, 1321.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5
Abkürzungen 15
Literatur 17

A
Einleitung

1 Grundsatz des selbstbestimmten Lebens 19
1.1 Unterstützung tatsächlicher und rechtlicher Art 19
1.2 Sicherstellung der Selbstbestimmung durch Betreuung 20
1.3 Sicherstellung der Selbstbestimmung durch Genehmigungserfordernis 20

2 Betreuerbestellung 20
2.1 Voraussetzungen der Betreuung 21
2.1.1 Betreuungsbedürftigkeit 21
2.1.2 Betreuungsbedarf 21
2.1.3 Subsidiarität der rechtlichen Betreuung 22
2.2 Umfang der Betreuung 22
2.2.1 Aufgabenkreis 22
2.2.2 Relevanz für das Genehmigungsverfahren 23
2.2.3 Personensorge 23
2.2.4 Vermögenssorge 24
2.2.5 Vermögens- und Personensorge 25
2.3 Betreuerauswahl 26
2.3.1 Von der zu betreuenden Person gewünschter Betreuer 26
2.3.2 Ehrenamtlicher Angehörigenbetreuer 27
2.3.3 Ehrenamtlicher Fremdbetreuer 27
2.3.4 Beruflicher Betreuer 28
2.3.5 Betreuungsvereine 28
2.3.6 Betreuungsbehörde 29
2.4 Mehrere Betreuer 29
2.4.1 Mehrere ehrenamtliche Betreuer 29
2.4.2 Verhinderungsbetreuer 30
2.4.3 Ergänzungsbetreuer 30
2.4.4 Sterilisationsbetreuer 31
2.4.5 Sonderfall: Kontrollbetreuer 31

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

3 Führung der Betreuung ... 32

3.1 Innen- und Außenverhältnis ... 32

3.2 Magna Charta – die Sicherung der Selbstbestimmung ... 33

3.2.1 Primat der Unterstützung ... 34

3.2.2 Bindung an die Wünsche ... 36

3.2.3 Feststellung der Wünsche ... 36

3.2.4 Generelle Wunschbefolgungspflicht ... 37

3.2.5 Ausnahmen von der Wunschbefolgungspflicht ... 38

3.2.5.1 Erhebliche Selbstgefährdung ... 38

3.2.5.2 Unzumutbarkeit ... 39

3.2.6 Der mutmaßliche Wille ... 40

4 Pflichten des Betreuers ... 41

4.1 Anfangsbericht ... 41

4.2 Jahresbericht ... 42

4.3 Vermögensverzeichnis und Vermögensverwaltung ... 43

4.4 Auskunftspflichten gegenüber Angehörigen ... 43

4.5 Haftung des Betreuers ... 44

5 Vorsorgemöglichkeiten im Überblick ... 45

5.1 Vorsorgevollmacht ... 45

5.2 Patientenverfügung ... 47

5.3 Betreuungsverfügung ... 48

6 (Not-)Vertretungsrecht der Ehegatten ... 49

B
Der Genehmigungsvorbehalt

1 Stufen der gerichtlichen Kontrolle ... 51

1.1 Erforderlichkeitsgrundsatz und Notwendigkeit der ausdrücklichen Anordnung ... 51

1.1.1 Erforderlichkeitsgrundsatz ... 53

1.1.2 Ausdrückliche Anordnung der Entscheidung über die Unterbringung ... 54

1.1.3 Ausdrückliche Anordnung der Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen ... 55

1.1.4 Ausdrückliche Anordnung der Entscheidung über Aufenthalt im Ausland ... 55

1.1.5 Ausdrückliche Anordnung der Entscheidung über den Umgang des Betreuten ... 55

1.1.6 Ausdrückliche Anordnung der Entscheidung im Bereich der Telekommunikation und Post ... 56

1.2 Grundsätze der Betreuungspflichten ... 56

1.2.1 Grundsätze im Rahmen der Personensorge ... 57

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

1.2.2 Grundsätze im Rahmen der Vermögensangelegenheiten ... 57
1.2.2.1 Allgemeine Vorschriften für die Vermögensangelegenheiten ... 58
1.2.2.2 Allgemeine Pflichten des Betreuers bei der Vermögensverwaltung ... 59
1.2.2.3 Pflicht zum bargeldlosen Zahlungsverkehr ... 60
1.2.2.4 Verfügungsgeld und Anlagegeld ... 61
1.2.2.5 Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren ... 61
1.2.2.6 Hinterlegung von Wertgegenständen ... 61
1.2.2.7 Sperrvereinbarung ... 62
1.2.3 Befreiungen im Rahmen der Vermögensverwaltung ... 62
1.2.3.1 Gesetzliche Befreiungen ... 62
1.2.3.2 Befreiungen auf Anordnung des Gerichts bei geringem Einkommen ... 63
1.2.3.3 Befreiungen auf Anordnung des Gerichts beim Erwerbsgeschäft ... 64
1.2.3.4 Befreiungen auf Anordnung des Gerichts bei häufigen Wertpapiergeschäften ... 65
1.2.3.5 Keine Befreiungen bei erheblicher Gefährdung ... 65
1.2.3.6 Aufhebung der Befreiungen beim Wegfall der Voraussetzungen ... 65
1.3 Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Betreuers ... 66
1.3.1 Mitteilungspflichten im Rahmen der Berichte ... 66
1.3.2 Anlassbezogene Mitteilungspflichten ... 67
1.3.3 Anzeigepflichten im Rahmen der Personensorge ... 67
1.3.4 Anzeigepflichten im Rahmen der Vermögenssorge ... 69
1.4 Genehmigungspflichten – die höchste Stufe der gerichtlichen Kontrolle ... 70
1.4.1 Sinn und Zweck des Genehmigungsvorbehalts ... 70
1.4.2 Genehmigungsvorbehalt in der Personensorge und Vermögenssorge ... 72

2 Genehmigungstatbestände ... 73
2.1 Genehmigungsbedürftige Entscheidungen in alphabetischer Reihenfolge ... 73
2.2 Übersicht über Änderungen bei Genehmigungserfordernissen durch die Reform ... 78
2.3 Genehmigungserfordernis bei Bevollmächtigten ... 84
2.4 Genehmigungserfordernis bei Ehegatten nach § 1358 Absatz 6 BGB ... 85
2.5 Übersicht über die funktionale Zuständigkeit der einzelnen Genehmigungstatbestände ... 85
2.5.1 Funktionelle Zuständigkeit des Richters ... 86
2.5.2 Funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers ... 87

3 Folgen der Missachtung des Genehmigungserfordernisses ... 91
3.1 Genehmigungsverfahren als Antragsverfahren? ... 91
3.2 Im Bereich der Personensorge ... 93
3.3 Im Bereich der Vermögenssorge ... 96
3.3.1 Folgen beim Vertrag ... 97

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

3.3.2 Folgen beim einseitigen Rechtsgeschäft ... 98
3.3.3 Folgen beim Verstoß gegen Sperrvereinbarung ... 100
3.4 Beim Widerruf einer Vollmacht ... 100

4 Rechtsmittel ... 102
4.1 Beschwerde ... 103
4.1.1 Statthaftigkeit der Beschwerde ... 103
4.1.2 Beschwerdeberechtigte ... 104
4.1.3 Beschwerdewert ... 105
4.1.4 Statthaftigkeit der Beschwerde nach Erledigung der Hauptsache ... 106
4.1.5 Beschwerdefristen ... 106
4.1.6 Zuständigkeit und Form ... 107
4.1.7 Begründung der Beschwerde ... 108
4.1.8 Prüfung durch das Gericht ... 108
4.2 Rechtsbeschwerde ... 108

C
Die Personensorge

1 Personensorge in Betreuungssachen ... 111
1.1 Gesundheitssorge ... 111
1.1.1 Vorrang der Einwilligung der betreuten Person ... 112
1.1.2 Umfang ... 113
1.1.3 Genehmigungserfordernisse im Rahmen der Gesundheitssorge ... 114
1.1.3.1 Einwilligung in gefährliche Eingriffe § 1829 BGB ... 115
1.1.3.1.1 Erste Konstellation: Gefahr aufgrund der Zustimmung ... 115
1.1.3.1.2 Zweite Konstellation: Gefahr aufgrund der Nichteinwilligung ... 116
1.1.3.1.3 Bedeutung der Patientenverfügung für die Entscheidung ... 117
1.1.3.1.4 Fälle des Konsenses zwischen Patientenvertreter und behandelndem Arzt ... 119
1.1.3.2 Sterilisation ... 120
1.1.3.2.1 Grundlagen ... 120
1.1.3.2.2 Verfahrensrecht ... 122
1.1.3.3 Einwilligung in Kastration, § 6 KastrG ... 122
1.2 Aufenthaltsbestimmung ... 123
1.2.1 Grundlagen und Abgrenzungsfragen ... 123
1.2.2 Gerichtliche Entscheidungen im Rahmen der Aufenthaltsregelung (ohne Unterbringung) ... 125
1.2.3 Genehmigungserfordernisse bei Aufgabe der Wohnung ... 126
1.2.3.1 Grundlagen ... 126

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

E-Book – Genehmigungen bei Betreuung und Bevollmächtigung

1.2.3.2 Formulierungsvorschlag: Genehmigung der Wohnraumkündigung (§ 1833 Absatz 3 Nr. 1 BGB) ... 128
1.2.4 Verschollenheit § 16 Absatz 3 VerschG ... 129
1.3 Aufhebung der Ehe oder Scheidung, § 125 FamFG ... 130
1.4 Anerkennung der Vaterschaft und Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft, §§ 1595, 1596 Absatz 1 Satz 3 BGB ... 131
2 Personensorge in Unterbringungssachen ... 132
2.1 Freier und natürlicher Wille ... 133
2.2 Selbstbestimmung und Zwang? ... 135
2.3 Andere Arten des Freiheitsentzugs ... 137
2.4 Genehmigungserfordernisse in Unterbringungssachen ... 140
2.4.1 Freiheitsentziehende Unterbringung ... 140
2.4.1.1 Begriffsbestimmung ... 141
2.4.1.2 Unterbringung zur Abwehr einer Eigengefährdung ... 143
2.4.1.3 Sonderfall: Alkoholabhängigkeit ... 144
2.4.1.4 Unterbringung zur Untersuchung und Heilbehandlung ... 145
2.4.1.5 Das gerichtliche Genehmigungsverfahren ... 149
2.4.1.5.1 Eckdaten des Verfahrens ... 149
2.4.1.5.2 Entscheidung des Gerichts ... 150
2.4.1.5.3 Zuführung zur Unterbringung ... 150
2.4.1.5.4 Einstweilige Anordnung/Vorläufige Unterbringung ... 150
2.4.1.6 Dauer der Unterbringung ... 152
2.4.1.7 Formulierungsvorschläge ... 154
2.4.1.7.1 Antrag zur Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung auf der geschlossenen Station eines Krankenhauses bzw. einer stationären Einrichtung gemäß § 1831 Absatz 1 BGB ... 154
2.4.1.7.2 Antrag zur Genehmigung einer vorläufigen freiheitsentziehenden Unterbringung auf der geschlossenen Station eines Krankenhauses bzw. einer stationären Einrichtung gemäß § 1831 Absatz 1 BGB im Wege der einstweiligen Anordnung ... 157
2.4.1.7.3 Mitteilung der Beendigung der Unterbringung gemäß § 1831 Absatz 3 BGB ... 159
2.4.2 Freiheitsentziehende Maßnahmen ... 160
2.4.2.1 Abgrenzung ... 160
2.4.2.2 Voraussetzungen ... 162
2.4.2.3 Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen ... 164
2.4.2.4 Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen ... 165
2.4.2.5 Genehmigungsbedürftigkeit abhängig vom Aufenthaltsort ... 166
2.4.2.6 Formulierungsvorschlag: Antrag zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen gemäß § 1831 Absatz 4 BGB ... 168

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

2.4.3 Ärztliche Zwangsmaßnahmen ... 171
2.4.3.1 Zwangsmaßnahme und Selbstbestimmung ... 171
2.4.3.2 Befugnis des Betreuers/Bevollmächtigten ... 172
2.4.3.3 Begriff der Zwangsbehandlung ... 173
2.4.3.4 Notwendigkeit der Zwangsbehandlung ... 173
2.4.3.5 Kausalität der fehlenden freien Willensbildung ... 174
2.4.3.6 Beachtung der Patientenverfügung ... 174
2.4.3.7 Ernsthafte Überzeugungsversuche ... 177
2.4.3.8 Zwangsbehandlung als letztes Mittel ... 177
2.4.3.9 Überwiegender Nutzen durch die Zwangsbehandlung ... 178
2.4.3.10 Zwangsbehandlung im Rahmen des stationären Krankenhausaufenthaltes ... 178
2.4.3.11 Richterliche Genehmigung ... 179
2.4.3.12 Formulierungsvorschlag: Antrag zur Genehmigung der ärztlichen Zwangsmaßnahme gemäß § 1832 BGB ... 179

D
Die Vermögenssorge

1 Allgemeines ... 183

2 Genehmigung einer anderen Anlageform von Geld ... 185

3 Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere ... 189

3.1 Verfügung über Rechte ... 189

3.2 Leistung eines Wertpapiers ... 190

3.3 Verfügung über Wertpapiere und hinterlegte Wertgegenstände ... 190

3.4 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht ... 191

3.5 Formulierungsvorschlag: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung bei durch Sperrvereinbarung gesicherten Vermögenswerten ... 192

4 Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe ... 194

4.1 Verfügung über ein Grundstück ... 194

4.2 Vorrang des § 1833 BGB ... 195

4.3 Verfügung über eine Forderung mit Grundstücksbezug ... 196

4.4 Unentgeltlicher Erwerb von Wohnungs- oder Teileigentum ... 197

4.5 Entgeltlicher Grunderwerb ... 197

4.6 Verfügung über Schiffe ... 197

4.7 Wirksamkeit eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts ... 197

4.8 Formulierungsvorschlag: Antrag auf Genehmigung zum Verkauf eines Grundstücks ... 198

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

5 Genehmigung für erbrechtliche Rechtsgeschäfte 200

5.1 Ausschlagung einer Erbschaft 201

5.2 Verzicht auf Geltendmachung eines Vermächtnisses und dessen Ausschlagung 201

5.3 Erbauseinandersetzungs- und Erbteilungsvertrag 202

5.4 Erbschaftsveräußerung 203

5.5 Verfügung über einen Anteil an der Erbschaft 203

5.6 Anfechtung des Erbvertrages 204

5.7 Weitere erbrechtliche Verträge 204

5.8 Formulierungsvorschlag: Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1822 Nr. 2 BGB) 206

6 Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte 208

7 Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen 210

8 Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte 211

E
Widerruf der Vorsorgevollmacht

1 Kontrollbetreuung 215

2 „Suspendierung" der Vorsorgevollmacht 217

3 Widerruf der Vollmacht 218

4 Formulierungsvorschlag: Antrag auf Genehmigung des Widerrufs der Vorsorgevollmacht 220

Stichwörter 223

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BeckOGK-BGB	Beck-Online- Großkommentar BGB (siehe Literatur, *Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann*)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BtGB	Betreuungsbehördengesetz
BtKomm	Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht (siehe Literatur *Doddege/Roth*)
BtOG	Betreuungsorgnisationsgesetz
BtRegV	Betreuungsregistrierungsverordnung
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis (Zeitschrift)
BudgetV	Budgetverordnung
BWahlG	Bundes-Wahlgesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FEVG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen
GBO	Grundbuchordnung
GG	Grundgesetz
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
HGB	Handelsgesetzbuch
HK-BUR	Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht (siehe Literatur *Bauer/Klie/Lütgens/Schwedler*)
h.M.	herrschende Meinung
JVEG	Justizvergütungs und -entschädigungsgesetz
KostO	Kostenordnung
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
MüKo	Münchener Kommentar (siehe Literatur *Münchener Kommentar*)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
PsychKG	Gesetz für psychisch Kranke
RPfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
RPflG	Rechtspflegergesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Abkürzungen

TPG	Transplantationsgesetz
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
VermG	Vermögensgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WG	Wechselgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Zwangsvollstreckungsgesetz

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Literatur

Bauer/Klie/Lütgens/Schwedler (Hrsg.)	Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht, Loseblattwerk, Verlag C.F. Müller, Heidelberg (zitiert: HK-BUR)
Bienwald/Sonnenfeld/Harm/Felix/Reh/Reinfarth	Betreuungsrecht. Materielles und Verfahrensrecht – Vergütungsrecht – Betreuungsorganisationsrecht, 7. Auflage, Gieseking Verlag, Bielefeld 2023
Dodegge,/Roth	Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht, 6. Auflage, Reguvis Fachmedien, Köln 2023
Ellenberger/Bunte (Hrsg.)	Bankrechts-Handbuch, 6. Auflage; Verlag C.H. Beck, München 2022
Gurke/Kießling/Mazur	Ich sehe was, was du nicht siehst … Freier Wille und Zwang bei Menschen mit psychiatrischer Erkrankung, BtPrax 2022, 85 ff.
Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann (Hrsg.)	Beck-Online, Großkommentar BGB, Verlag C.H. Beck, München
Joecker, Torsten	Das neue Betreuungsrecht, Einführung – Erläuterungen – Materialien – Schnellübersicht, 2. Auflage, Reguvis Fachmedien, Köln 2023
Jürgens, Andreas (Hrsg.)	Betreuungsrecht. Kommentar, 7. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2023
Keidel (Hrsg.)	FamFG, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 21. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2023
Kersting, Philipp	Nur Wunsch, kein Wohl? – Zu den Pflichten bei der Betreuungsführung nach § 1821 BGB n.F., BtPrax 2021, 203 ff.
Mazur, Szymon	Reform des Betreuungsrechts aus richterlicher Sicht (Teil 1, Teil 2), BtPrax 2021, 128 ff., 168 ff.
Mazur, Szymon	Rechtliche Grundlagen für Fixierungen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, GUP 2019, 121 ff.
Mazur, Szymon	Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung durch technische Weglaufsperren und Ortungsanlagen, BtPrax 2016, 227 ff.
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch	BGB, Band 10: Familienrecht II, 8. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2020 (zitiert: MüKo-BGB)
Münchener Kommentar zum FamFG	Münchener Kommentar zum FamFG, 3. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2018 (zitiert: MüKo-FamFG)
Prütting/Helms (Hrsg.)	FamFG, Kommentar, 6. Auflage Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2022
Schnellenbach/Normann-Scheerer/Giers/Thielke	Betreuungsrecht für die Praxis, Gieseking Verlag, Bielefeld 2023
Wassermann/Kirsch	Zehn Jahre Werdenfelser Weg, BtPrax 2017, 180 ff.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

A Einleitung

1 Grundsatz des selbstbestimmten Lebens

Das eigene Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen, ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten und unserer Möglichkeiten entscheiden wir selbst, was wir machen und wofür wir unser Geld ausgeben. Dabei sind unsere Entscheidungen so unterschiedlich, wie auch wir unterschiedlich sind. Die einen leben gesund und sparsam, die anderen ziehen ein ausgelassenes Leben vor. Dementsprechend fallen auch die einzelnen Entscheidungen im Leben äußerst unterschiedlich aus: Während die einen regelmäßig zum Arzt gehen und alle empfohlenen Therapien wahrnehmen, ziehen die anderen vor, ihre Gesundheitssorge auf das Nötigste zu beschränken; während die einen vorziehen, zurückgezogen allein zu leben, suchen die anderen ein Zusammenleben in Gemeinschaft; während die einen gern sparen und investieren, geben die anderen das vorhandene Geld für „schöne Sachen" aus und „genießen das Leben". Kann man aber eines dieser unterschiedlichen Lebenskonzepte als vernünftig und vorzugswürdig erachten? Klar, jeder wird das Lebenskonzept, mit dem er sich am ehesten identifiziert, als „vernünftig" und „vorzugswürdig" bezeichnen. Und damit wird schon deutlich, dass Bezeichnungen als „vernünftig" oder „zum eigenen Wohl" ebenfalls subjektive Beurteilungen aus der jeweils eigenen Perspektive sind. Um das neue Betreuungsrecht und die daraus resultierenden Pflichten für betreuende und bevollmächtigte Personen richtig zu verstehen, muss man sich dessen bewusst sein.

1.1 Unterstützung tatsächlicher und rechtlicher Art

Wie ist es aber, wenn eine Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihr Leben nicht selbstbestimmt führen und damit im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben *nicht* nach ihren Wünschen gestalten kann?[1] In dem Fall bedarf sie einer Unterstützung. Diese Unterstützung kann rein tatsächlicher Art sein. So beispielsweise, wenn jemand mit einem gebrochenen Bein im Bett liegt und eine andere Person darum bittet, für ihn bestimmte Einkäufe zu tätigen, den Briefkasten zu leeren oder zur Post zu gehen.

Oft ist allerdings die Unterstützung tatsächlicher Art nicht ausreichend. Muss beispielsweise aufgrund längerer Erkrankung ein ambulanter Pflegedienst beauftragt werden oder eine Haushaltshilfe gesucht werden und müssen womöglich Anträge auf Kostenübernahme dieser Hilfen gestellt werden, so handelt es sich hierbei um eine Unterstützung rechtlicher Art. Diese Unterstützung kann durch die rechtliche Betreuung geleistet werden, allerdings nur dann, wenn diese rechtliche Unterstützung nicht auf andere Weise erbracht werden kann.

1 Vgl. dazu § 1821 Absatz 2 Satz 1 BGB.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

1.2 Sicherstellung der Selbstbestimmung durch Betreuung

Die rechtliche Betreuung soll folglich – genau wie andere Hilfen, die eine rechtliche Betreuung entbehrlich machen können – nicht das Selbstbestimmungsrecht der zu betreuenden Person einschränken, sondern im Gegenteil: Die Person, die infolge einer Krankheit oder Behinderung ihr Selbstbestimmungsrecht nicht voll ausüben kann, soll durch die rechtliche Betreuung in die Lage versetzt werden, aufgrund dieser Unterstützung ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

1.3 Sicherstellung der Selbstbestimmung durch Genehmigungserfordernis

In besonders sensiblen Bereichen sieht das Gesetz eine doppelte Absicherung des Selbstbestimmungsrechts vor. Zum einen unterliegt die betreuende oder bevollmächtigte Person der Pflicht, bei ihrer Aufgabenerfüllung das Selbstbestimmungsrecht zu beachten. Dies ergibt sich bei der Betreuung aus § 1821 BGB und der Bevollmächtigung aus der Absprache im Innenverhältnis (dazu näher unten unter 3.1), wobei es durchaus möglich ist, dass in bestimmten Fällen der geäußerte Wunsch nicht beachtet werden darf und dann dem Selbstbestimmungsrecht durch Umsetzung des mutmaßlichen Willens Geltung zu verschaffen ist. Gerade in diesen sensiblen Bereichen der Gesundheitssorge, insbesondere wenn Zwang angewendet werden soll, sieht das Gesetz sowohl für betreuende wie auch für bevollmächtigte Personen bestimmte Genehmigungsvorbehalte vor. Hier soll das Gericht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der vom Betreuer oder Bevollmächtigten beabsichtigten Anordnung vorliegen oder nicht. Ein anderer sensibler Bereich ist der der Vermögenssorge. Hier trifft den Betreuer – nicht den Bevollmächtigten – die Pflicht, vor bestimmten Entscheidungen die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

2 Betreuerbestellung

Das Betreuungsrecht ist in den §§ 1814 bis 1881 BGB geregelt. Betreuungsrecht ist nur auf volljährige Personen anwendbar. Das Recht der minderjährigen Personen wird durch das Vormundschaftsrecht geregelt.

Vor der Bestellung eines rechtlichen Betreuers prüft das Betreuungsgericht die Voraussetzungen der Betreuung, legt den Umfang der Betreuung fest und wählt schließlich einen geeigneten Betreuer aus. Das Betreuungsverfahren wird entweder durch den **Antrag** der zu betreuenden Person selbst oder **von Amts wegen** eingeleitet. Von Amts wegen bedeutet allerdings nicht, dass das Gericht von sich aus ein Betreuungsverfahren einleitet. Dies geschieht in den allerwenigsten Fällen, in denen das Gericht im Rahmen seiner Tätigkeit in einem anderen Verfahren auf einen möglichen Betreuungsbedarf stößt. In den allermeisten Fällen wird die rechtliche Betreuung durch Anregung Dritter eingeleitet. Das können Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn, aber auch die Betreuungsbehörde selbst sein. In allen diesen Fällen unterrichtet das Betreuungsgericht die betroffene Person von

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

der Einleitung des Verfahrens in möglichst adressatengerechter Weise und informiert sie über die Aufgaben eines Betreuers, den möglichen Verlauf des Verfahrens und über die möglichen Kosten des Betreuungsverfahrens (§ 275 Absatz 2 FamFG).

2.1 Voraussetzungen der Betreuung

Bei den Voraussetzungen der Betreuung wird zwischen der subjektiven Betreuungsbedürftigkeit und dem objektiven Betreuungsbedarf unterschieden. Auch ist zu beachten, dass die Betreuung gegenüber anderen, niederschwelligen Unterstützungsmöglichkeiten oder gegenüber der eigenen Vorsorge subsidiär ist.

2.1.1 Betreuungsbedürftigkeit

§ 1814 Absatz 1 BGB beschreibt die Voraussetzung der rechtlichen Betreuung wie folgt:

> „Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer)."

Damit steht als Voraussetzung der rechtlichen Betreuung das persönliche Unvermögen, die eigenen Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich besorgen zu können, an erster Stelle. Dieses Unvermögen muss allerdings zwingend seine Ursache in einer Krankheit oder Behinderung haben. Kann eine Person beispielsweise ihre Angelegenheiten nicht erledigen, weil sie weder lesen noch schreiben kann, und ist dieses Unvermögen in der eigenen Biografie begründet, nicht jedoch in einer Krankheit oder Behinderung, so besteht die Voraussetzung einer rechtlichen Betreuung nicht.

Fallbeispiel

Die Person P kommt aus einem Land, in welchem sie nie die Möglichkeit hatte, eine Schule zu besuchen.

Lösung:

Hier beruht dieses Unvermögen auf den biografischen Gegebenheiten, nicht jedoch auf einer Krankheit oder Behinderung. Freilich bedarf die Person einer Unterstützung, allerdings ist das Betreuungsrecht nicht die einschlägige Unterstützungsmöglichkeit. Würde das Unvermögen des Lesens und Schreibens allerdings auf einer angeborenen Intelligenzminderung beruhen, so würde dies eine Behinderung darstellen, mit der Folge, dass zumindest eine subjektive Betreuungsbedürftigkeit hier zu bejahen wäre. In dieser zweiten Konstellation wäre die Person aufgrund ihrer Intelligenzminderung – also Behinderung – nicht in der Lage, bestimmte Angelegenheiten selbst zu besorgen. Es bestände somit eine Betreuungsbedürftigkeit.

2.1.2 Betreuungsbedarf

Nicht jede Betreuungsbedürftigkeit führt allerdings zur Bestellung eines rechtlichen Betreuers. Zunächst einmal muss neben der subjektiven Betreuungsbedürftigkeit auch ein objek-

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

tiver Betreuungsbedarf bestehen. Mit anderen Worten, es müssen zumindest in der nahen Zukunft Angelegenheiten überhaupt besorgt werden müssen. Wenn es folglich, das obere Beispiel aufgreifend, überhaupt keinen Bedarf gibt, eine Angelegenheit durch Lesen oder Schreiben zu erledigen, beispielsweise weil gar keine Anträge gestellt und keine Schreiben bearbeitet werden müssen, so besteht zwar eine subjektive Betreuungsbedürftigkeit, aber zumindest derzeit kein objektiver Betreuungsbedarf. So kann gemäß § 1814 Absatz 3 BGB ein Betreuer nur dann bestellt werden, wenn dies auch erforderlich ist.

2.1.3 Subsidiarität der rechtlichen Betreuung

Die Erforderlichkeit setzt nicht nur voraus, dass eine bestimmte Angelegenheit jetzt oder in naher Zukunft voraussichtlich besorgt werden muss, sondern darüber hinaus, dass es keine anderen Möglichkeiten der Erledigung jener Angelegenheit gibt. § 1814 Absatz 3 BGB zählt zwei dieser Möglichkeiten explizit auf, allerdings ist diese Aufzählung nicht abschließend.

Eine Angelegenheit kann auch rechtlich besorgt werden durch:

- eine bevollmächtigte Person,
- andere Hilfen, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruhen,
- das Notvertretungsrecht der Ehegatten gemäß § 1358 BGB.

2.2 Umfang der Betreuung

Der Umfang der Betreuung bestimmt die Befugnis des rechtlichen Betreuers zum Tätigwerden. Er legt fest, in welchen Bereichen der Betreuer tätig werden *kann*. Ob er im Innenverhältnis zu seiner betreuten Person auch tätig werden *darf*, richtet sich dann nach § 1821 BGB (siehe dazu unten 3.2).

2.2.1 Aufgabenkreis

Anders als vor der Reform des Betreuungsrechts muss das Betreuungsgericht den Umfang der Betreuung durch die Festlegung eines oder mehrerer Aufgabenbereiche, welche im Einzelnen angeordnet werden müssen (§ 1815 Absatz 1 BGB), bestimmen. Die Anordnung des Aufgabenkreises „*alle Angelegenheiten*" ist damit unzulässig.

Das Gesetz spricht auch von dem Aufgaben**kreis** als dem Umfang der Betreuung, welcher aus einem oder mehreren Aufgaben**bereichen** besteht. Die Übertragung des einen oder mehrerer Aufgabenbereiche richtet sich nach der tatsächlichen Erforderlichkeit, denn gemäß § 1815 Absatz 1 Satz 3 BGB kann ein Aufgabenbereich nur angeordnet werden, „***wenn** und **soweit** dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist*". Nehmen die Gerichte diesen engen Erforderlichkeitsgrundsatz ernst, werden sie künftig die einzelnen Aufgabenbereiche enger fassen müssen.[2]

Aber nicht nur die Aufgabenbereiche sind eng zu fassen. Bestimmte Angelegenheiten darf der Betreuer nur dann erledigen und die dazugehörigen Entscheidungen nur dann treffen,

2 Näher dazu *Mazur*, BtPrax 2021, 168 f.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH